

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der
UVP-Pflicht**

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Firmensitz in 04736 Waldheim, Mendener Weg 3, beantragte am 29.07.2025 beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 9 Absatz 1a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einen Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen im Windpark Kreinitz am Standort 01619 Zeithain, Gemarkung Fichtenberger-Rustelmark, Flurstücke 1, 1c, 112, 115, 118 121/2 und 121/3 und Gemarkung Kreinitz, Flurstücke 401/1 und 650.

Gegenstand des Antrags der Energieanlagen Frank Bündig GmbH auf Erteilung eines Vorbescheids war die Klärung der Frage, ob die geplanten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern privilegiert nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zu Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO) der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

Da sich hier eine kumulierende Wirkung der vier bereits bestehenden Windkraftanlagen im Land Brandenburg ergibt, ist gemäß § 5 Absatz 2 UVPG für dieses Vorhaben entsprechend der Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen.

Nach § 9 Absatz 1a Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 UVPG entfallen für immissionsschutzrechtliche Vorbescheidsverfahren vorläufige Prüfungen bezogen auf das Gesamtvorhaben. Dementsprechend haben sich Prüfungen nach dem UVPG nur auf die Umwelteinwirkungen zu beziehen, die Gegenstand des Vorbescheidsantrags sind. Die hier vorgenannte Fragestellung der Energieanlagen Frank Bündig GmbH fällt nicht unter die in § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG zu prüfenden Schutzgüter, weshalb im Rahmen des hier geführten Vorbescheidsverfahrens keine Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung begründet werden kann. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann demnach nicht festgestellt werden.

Meißen, 24.09.2025

Tilo Lindner
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen

Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz

Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain

Telefon: 03521 725-2303

E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

Internet: www.kreis-meissen.de